

## **FMA-Wegleitung 2017/20 – Liquiditätsanforderungen gemäss CRR / BankG / BankV**

Wegleitung betreffend die Liquiditätsanforderungen der CRR bzw. des BankG / der BankV sowie der zugehörigen Level II und Level III-Rechtsakte

Referenz:	FMA-WL 2017/20
Adressaten:	Banken und Wertpapierfirmen
Betrifft:	Erläuterung und Konkretisierung der Anforderungen in Bezug auf die Liquidität (LCR) und die stabile Refinanzierung (NSFR)
Publikationsort:	Website
Publikationsdatum:	26. Juni 2017
Inkrafttreten:	26. Juni 2017
Letzte Änderung:	-

Hinweis: Die vorliegende Wegleitung dient der Umsetzung des gegenwärtigen Standes der Rechtsanwendung und der Verwaltungspraxis. Wie weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass die jeweiligen delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen sowie Leitlinien und Empfehlungen (Level II und Level III) zu beachten sind.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung .....</b>	<b>4</b>
<b>2. Liquidity Coverage Ratio (LCR) .....</b>	<b>5</b>
2.1 Zusätzliche Meldungen.....	5
2.1.1 Periodische Meldung: Andere Produkte und Dienstleistungen .....	5
2.1.2 Anlassbezogene Meldung: Wesentliche Abflüsse .....	6
2.2 Begünstigte Behandlung von Zu- und Abflüssen bei der Berechnung der LCR .....	6
2.2.1 Begünstigte Behandlung von Kredit- oder Liquiditätsfazilitäten im Rahmen der LCR .....	7
2.2.2 Begünstigte Behandlung der Obergrenze von Zuflüssen im Rahmen der LCR.....	8
2.3 SNB-Mindestreserve.....	10
<b>3. Netting gemäss Art. 26 delegierte Verordnung (EU) 2015/61.....</b>	<b>11</b>
3.1 Kumulative Voraussetzungen für die Bewilligung .....	11
3.2 Antragseinbringung.....	11
<b>4. Zusätzliche Parameter für die Liquiditätsüberwachung.....</b>	<b>12</b>
4.1 Meldebögen .....	12
4.2 Meldeintervall.....	12
4.3 Fristen.....	12
4.4 Meldewährung .....	13
<b>5. Stabile Refinanzierung (NSFR).....</b>	<b>13</b>
5.1 Meldebögen .....	13
5.2 Meldeintervall und Fristen.....	13
5.3 Meldewährung .....	13
<b>6. Einhaltung der Liquiditätsanforderungen (Art. 414 CRR, Art. 4 Abs. 4 delegierte Verordnung (EU) 2015/61) .....</b>	<b>14</b>
6.1 Allgemeine Voraussetzungen und Pflichten.....	14
6.2 Antragseinbringung.....	14
<b>7. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>14</b>
<b>Anhänge .....</b>	<b>15</b>
Anhang 1 – Rechtsgrundlagen .....	15
Anhang 2 – Antragsformular zur begünstigten Behandlung von Kredit- oder Liquiditätsfazilitäten.....	16
Anhang 3 – Antragsformular zur Freistellung von Zuflüssen.....	17
Anhang 4 – Antragsformular Netting.....	18
Anhang 5 – Meldeformular betreffend die quartalsweise Meldung der zusätzlichen Parameter für die Liquiditätsüberwachung .....	19
Anhang 6 – Antrags- und Meldeformular betreffend die Nichteinhaltung der Liquiditätsanforderungen...	20
Anhang 7 – Meldeformular betreffend die zusätzlichen Abflüsse bei Bonitätsverschlechterung .....	21



Anhang 8 – Meldeformular betreffend zusätzliche Liquiditätsabflüsse im Zusammenhang mit anderen Produkten und Dienstleistungen ..... 22

## **1. Einleitung**

Die vorliegende Wegleitung erläutert ausgewählte Bestimmungen zu den Liquiditätsanforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation – CRR).

Diese Wegleitung ist nicht rechtsverbindlich. Rechtlich massgebend sind einzig die Bestimmungen der CRR sowie der zugehörigen Durchführungsverordnungen und delegierten Verordnungen (gemäss Anhang 1 dieser Wegleitung), welche Bestandteil des unmittelbar anwendbaren Rechts bilden.

Für einzelne Pflichten der Institute bzw. für die Beantragung von Ausnahmen stellt diese Wegleitung spezifische Antrags- und Meldeformulare zur Verfügung. Die Institute werden ersucht, der FMA stets sämtliche Formulare inklusive Beilagen physisch einzureichen.

## 2. Liquidity Coverage Ratio (LCR)

### 2.1 Zusätzliche Meldungen

Zusätzlich zur regulären monatlichen Meldung im Rahmen der LCR-Meldung müssen Banken für nachfolgende Positionen zusätzliche anlassbezogene Meldepflichten wahrnehmen.

#### 2.1.1 Periodische Meldung: Andere Produkte und Dienstleistungen

<b>Betroffene Positionen der monatlichen LCR-Meldung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sonstige ausserbilanzielle und Eventualfinanzierungsverpflichtungen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf nicht zweckgebundene Finanzierungsfazilitäten</li> <li>• Nicht in Anspruch genommene Darlehen und Buchkredite an Grosskunden</li> <li>• Vereinbarte aber noch nicht in Anspruch genommene Hypothekendarlehen</li> <li>• Kreditkarten</li> <li>• Überziehungskredite</li> <li>• Geplante Abflüsse in Zusammenhang mit der Verlängerung oder der Vergabe neuer Privat- oder Grosskundenkredite</li> <li>• Geplante Derivateverbindlichkeiten</li> <li>• Ausserbilanzielle Posten für die Handelsfinanzierung</li> </ul>
<b>Pflichten der Bank</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Abflüsse der genannten Positionen werden unter der Annahme eines kombinierten spezifischen und marktweiten Stressszenarios im Sinne des Art. 5 delegierte Verordnung (EU) 2015/61 bewertet.</li> <li>• Bei dieser Bewertung berücksichtigen die Banken insbesondere wesentliche Rufschädigungen, die sich ergeben könnten, wenn sie keine Liquiditätsunterstützung für derartige Produkte oder Dienstleistungen bereitstellen.</li> <li>• Die Banken melden der FMA mindestens jährlich die Produkte und Dienstleistungen, für die die Wahrscheinlichkeit und der potenzielle Umfang von Liquiditätsabflüssen wesentlich (&gt;5% Bruttomittelabflüsse im 30-Tage-Horizont) sind, und die FMA legt die zuzuordnenden Abflüsse fest.</li> </ul>
<b>Meldung</b>	Mindestens jährliche Meldung (per Stichtag 31. Dezember) bis zum 30. Juni per Formular (Anhang 8) an die FMA.
<b>Rechtsgrundlage</b>	Art. 420 Abs. 2 CRR und Art. 23 Abs. 2 delegierte Verordnung (EU) 2015/61

## 2.1.2 Anlassbezogene Meldung: Wesentliche Abflüsse infolge der Verschlechterung der eigenen Bonität

<b>Betroffene Position der monatlichen LCR-Meldung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wesentliche Abflüsse infolge der Verschlechterung der eigenen Bonität</li> </ul>
<b>Pflichten der Bank</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Berechnung und Meldung eines zusätzlichen Abflusses für alle eingegangenen Kontrakte, die bei einer wesentlichen Verschlechterung der Bonität der Bank vertragsbedingt innerhalb von 30 Kalendertagen zusätzliche Liquiditätsabflüsse oder Bedarf an zusätzlichen Sicherheiten vorsehen im Rahmen der monatlichen LCR-Meldung.</li> <li>Beurteilt die FMA diese Abflüsse als wesentlich, muss die Bank einen zusätzlichen Liquiditätsabfluss mit einer Abflussrate von 100% für diese Kontrakte vorsehen, der dem Bedarf an zusätzlichen Sicherheiten oder den Barmittelabflüssen infolge einer wesentlichen Verschlechterung der Bonität (Herabstufung der externen Bonitätsbeurteilung um drei Stufen) entspricht.</li> <li>Die Bank überprüft den Umfang dieser wesentlichen Verschlechterung regelmässig im Lichte vertragsbedingt relevanter Aspekte und teilt der FMA die Ergebnisse der Überprüfungen mit (siehe anlassbezogene Meldungen). Ein Wegfall der Kriterien ist der FMA gesondert mitzuteilen.</li> <li>Übersteigt der zusätzliche Abfluss die Schwelle von 1% gemessen an den übrigen Bruttomittelabflüssen der Bank im LCR-Stresshorizont (Wesentlichkeitsschwelle), so hat die Bank für diesen zusätzlichen Abfluss einen Abflussfaktor von 100%, berechnet am nominellen Marktwert der in diesem Fall abfliessenden Sicherheiten, anzusetzen.</li> <li>Die FMA behält sich vor, den Abflussfaktor in Einzelfällen nachträglich anzupassen.</li> </ul>
<b>Anlassbezogene Meldung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Bank überprüft den Umfang dieser wesentlichen Verschlechterung regelmässig im Lichte vertragsbedingt relevanter Aspekte und teilt der FMA die Ergebnisse der Überprüfungen (Formular siehe <b>Anhang 7</b>) mit.</li> </ul>
<b>Periodische Meldung</b>	Bei Erfüllung der Kriterien hat die monatliche LCR-Meldung (Position C.73/Zeile 300) den Abfluss auszuweisen.
<b>Rechtsgrundlage</b>	Art. 423 Abs. 2 CRR und Art. 30 Abs. 2 delegierte Verordnung (EU) 2015/61

## 2.2 Begünstigte Behandlung von Zu- und Abflüssen bei der Berechnung der LCR

Art. 422 und 425 CRR regeln die Anrechnung von Zu- und Abflüssen zur Ermittlung des Nettomittelabflusses im Rahmen der Berechnung der LCR. Die delegierte Verordnung (EU) 2015/61 hat die Behandlung der Zu- und Abflüsse näher determiniert und Vorgaben für das so genannte „preferential treatment“ (begünstigte Behandlung) geschaffen.

## **2.2.1 Begünstigte Behandlung von Kredit- oder Liquiditätsfazilitäten im Rahmen der LCR gemäss Art. 425 Abs. 4 und Art. 422 Abs. 8 CRR**

### **2.2.1.1 Generelle Regelung**

Nicht in Anspruch genommene Kredit- oder Liquiditätsfazilitäten und jegliche anderen erhaltenen Zusagen werden als Zufluss prinzipiell nicht berücksichtigt (= 0% Zufluss; Art. 425 Abs. 2 Bst. g CRR, siehe Art. 32 Abs. 3 Bst. g delegierte Verordnung (EU) 2015/61) und als Abfluss sehr konservativ betrachtet (bis zu 100% run-off-factor, siehe Art. 31 delegierte Verordnung (EU) 2015/61). Damit soll die Gefahr des Übergreifens eines Liquiditätsengpasses bei einer Bank auf eine andere Bank verringert und dem Risiko Rechnung getragen werden, dass andere Banken vielleicht nicht in der Lage sind, Kreditfazilitäten zu honorieren, oder möglicherweise beschliessen, das Rechts- und Reputationsrisiko bei Nichthonorierung einer Zusage in Kauf zu nehmen, um ihre eigene Liquidität zu bewahren oder um ihr Engagement gegenüber der in Liquiditätsschwierigkeiten steckenden Bank zu verringern. Abflüsse werden je nach Gegenpartei angerechnet (bis zu 100%-Abfluss).

### **2.2.1.2 Begünstigte Behandlung**

Gemäss Art. 422 Abs. 8 CRR i.V.m. Art. 29 delegierte Verordnung (EU) 2015/61 und Art. 425 Abs. 4 CRR i.V.m. Art. 34 delegierte Verordnung (EU) 2015/61 können die zuständigen Behörden jedoch gestatten, im Einzelfall höhere Zuflüsse oder niedrigere Abflüsse für Kredit- und Liquiditätsfazilitäten anzuwenden, sofern sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) es besteht Grund zu der Annahme, dass die Zuflüsse selbst bei einem kombinierten marktweiten und spezifischen Stressszenario der Gegenpartei höher ausfallen werden;
- b) die Gegenpartei ist ein Mutter- oder Tochterinstitut des Instituts oder ein anderes Tochterunternehmen desselben Mutterinstituts oder mit dem Institut durch eine Beziehung im Sinne des Art. 22 Abs. 7 der Richtlinie 2013/34/EU verbunden oder Mitglied desselben institutsbezogenen Sicherungssystems gemäss Art. 113 Abs. 7 CRR oder das Zentralinstitut oder ein Mitglied eines Verbunds, für den die Ausnahme nach Art. 10 CRR gilt;
- c) die Gegenpartei wendet einen entsprechenden symmetrischen oder konservativeren Abfluss an (siehe Art. 29 Abs. 1 Bst. c; Art. 34 Abs. 1 Bst. c delegierte Verordnung (EU) 2015/61);
- d) Institut und Gegenpartei sind im selben EWR-Mitgliedstaat niedergelassen (ausgenommen Art. 425 Abs. 5 CRR i.V.m. Art. 20 Abs. 1 Bst. b CRR findet Anwendung).

Die verpflichtende Obergrenze von 75%-Zufluss („75%-Cap“, siehe Art. 425 Abs. 1 CRR letzter Satz) bleibt durch das gegenständliche Bewilligungsverfahren unberührt (vgl. dazu Kapitel 2.2.2 unten).

### **2.2.1.3 Voraussetzungen für eine Bewilligung**

- Mindestens drei stattgefundene (verpflichtende) LCR-Meldungen;
- Begünstigte Behandlung hat (empirisch nachweisbar) tatsächliche Effekte auf die Einhaltung der LCR;
- Begründete Annahme, dass Zuflüsse selbst bei einem kombinierten marktweiten und spezifischen Stressszenario der Gegenpartei höher ausfallen werden;
- Vertragliche Sicherstellung, dass Gegenpartei einen symmetrischen oder noch konservativeren Abfluss in der LCR annimmt;
- Einhaltung der LCR-Mindestquote durch die Gegenparteien;

- Integration der Auswirkungen der Bewilligung im jeweiligen Liquiditätsrisikomanagement;
- Damit sich Banken nicht ausschliesslich auf die erwarteten Mittelzuflüsse aus Fazilitäten stützen und damit u.a. erhöhte Konzentrationsrisiken kreieren, wird die Bewilligung zur begünstigten Behandlung von Fazilitäten auf Mittelzuflüsse beschränkt, die maximal 25% sämtlicher Zuflüsse des begünstigten Institutes ausmachen. Zur Errechnung der 25% werden sämtliche Zuflüsse aus Fazilitäten addiert und als eine gemeinsame Fazilität gesehen. Je nach Risikoprofil des beantragenden Institutes kann diese Obergrenze auch strenger angelegt werden (z.B. 20%, 15%, etc).

#### 2.2.1.4 Antragseinbringung

- Ausgefülltes Antragsformular (siehe **Anhang 2**, Antragsformular zur begünstigten Behandlung von Kredit- oder Liquiditätsfazilitäten)
- Nachvollziehbare Darstellung der Erfüllung sämtlicher Tatbestandsvoraussetzungen
- Übersichtliche Darstellung der Konzern-Beziehungen und -Einheiten (Anführung nach Handelsregisternummer) unter Angabe der Eigentumsverhältnisse bzw. der tatsächlichen Beherrschung per letztem Bilanzstichtag sowie der zwei vorangegangenen Bilanzstichtage (Bestätigung durch die Revisionsstelle)
- Konkrete Beschreibung der Fazilitäten, die begünstigt behandelt werden sollen, sowie Nennung des oder der liquiditätsbereitstellenden sowie der liquiditätsnehmenden Institute
- Vertragliche Grundlagen (Vertrag mit liquiditätsbereitstellendem Institut oder konzernweiter Vertrag inklusive der Unterschriften der Verantwortlichen aller beantragenden Institute)
- Ausgefüllte Meldeformate (einzubringen sind mindestens drei rückgerechnete LCR-Meldungen anhand des verfügbaren aktuellsten Templates zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014) inklusive Darlegung der Auswirkung der beantragten Bewilligung auf die LCR
- Vorlage von weiteren Dokumenten inklusive Abfrage Stress-Testergebnisse, Notfallkonzepte und konsolidierter Risikolage
- Bescheinigung, dass Zuflüsse trotz Stressszenario höher ausfallen werden
- Empirischer Nachweis, dass eine erfolgte Bewilligung nach Art. 425 Abs. 4 bzw. Art. 422 Abs. 8 CRR tatsächlich begünstigende Auswirkungen auf die Einhaltung der LCR hat

### 2.2.2 Begünstigte Behandlung der Obergrenze von Zuflüssen im Rahmen der LCR gemäss Art. 425 Abs. 1 CRR i.V.m. Art. 33 delegierte Verordnung (EU) 2015/61

#### 2.2.2.1 Generelle Regelung

Gemäss Art. 425 Abs. 1 CRR haben Banken ihre Liquiditätszuflüsse im Rahmen der LCR zu melden. Damit sich Banken nicht ausschliesslich auf erwartete Mittelzuflüsse stützen, um ihren Liquiditätsanforderungen zu genügen und damit ein Mindestbestand an HQLA (High Quality Liquid Assets) sichergestellt ist, wird grundsätzlich für den Betrag der Zuflüsse eine Obergrenze von 75% („75%-Cap“) der gesamten erwarteten Liquiditätsabflüsse festgelegt. Eine Bank muss somit prinzipiell einen Mindestbestand an HQLA halten, der zumindest 25% der gesamten erwarteten Mittelabflüsse entspricht.

#### 2.2.2.2 Begünstigte Behandlung

Nach Art. 425 Abs. 1 CRR i.V.m. Art. 33 delegierte Verordnung (EU) 2015/61 können durch Bewilligung der Aufsichtsbehörde bestimmte Zuflüsse von Gegenparteien im selben Konzern von dieser Obergrenze von 75% ausgenommen werden. Zudem gibt es besondere Regelungen für bestimmte Arten von Zuflüssen und

Spezialbanken. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die beantragten Zuflüsse tatsächlich geeignet sind, die effektive Einhaltung der LCR nachhaltig positiv zu beeinflussen.

Gemäss Art. 425 CRR i.V.m. Art. 33 delegierte Verordnung (EU) 2015/61 kann der 75%-Cap-Waiver nur in folgenden Fällen bewilligt werden:

1. Zuflüsse im Konzern (Art. 33 Abs. 2 Bst. a delegierte Verordnung (EU) 2015/61);
2. Zuflüsse von Interbankeneinlagen bei Nullgewichtung gemäss Art. 113 Abs. 6 oder 7 CRR (Art. 33 Abs. 2 Bst. b delegierte Verordnung (EU) 2015/61);

Ad 1. und 2.

In Konsistenz zu den Verfahren nach Art. 7 und 8 CRR muss es sich bei den Tochterinstituten stets um vollkonsolidierte Tochterunternehmen (Art. 4 Abs. 1 Ziff. 16 CRR i.V.m. Art. 18 Abs. 1 CRR) handeln. Tochterinstitute, die gemäss Art. 19 CRR (De Minimis) vom Konsolidierungskreis ausgenommen wurden, können die Freistellung mit Verweis auf Art. 113 Abs. 6 CRR nicht beantragen.

3. Zuflüsse gemäss Art. 26 delegierte Verordnung (EU) 2015/61 („interdependent flows“), inklusive Zuflüsse aus fälligen Zahlungen aus Hypotheken- oder Förderdarlehen gemäss Art. 31 Abs. 9 delegierte Verordnung (EU) 2015/61, sowie Zuflüsse von internationalen Entwicklungsbanken und öffentliche Stellen, sofern die Kredite nur weitergereicht werden (Durchlaufdarlehen), Art. 33 Abs. 2 Bst. c delegierte Verordnung (EU) 2015/61
4. Spezialbankenprivileg (Factoring oder Leasing können gesamthaft ausgenommen werden; Autobanken und Konsumerkreditbanken erleiden bei Bewilligung nur 90%-Cap) gemäss Art. 33 Abs. 3 delegierte Verordnung (EU) 2015/61.

Beachte:

Die delegierte Verordnung (EU) 2015/61 stellt nunmehr sämtliche mögliche Ausnahmen vom 75%-Cap unter einen **Bewilligungsvorbehalt** durch die zuständige Behörde (vgl. Art. 33 delegierte Verordnung (EU) 2015/61). „Automatische“ Ausnahmen vom 75%-Cap (wie ursprünglich in der CRR) existieren nicht mehr.

### 2.2.2.3 Voraussetzungen für die Bewilligung

- Obergrenze von 75% wird (empirisch nachweisbar) wiederholt erreicht;
- Begründete Annahme, dass Zuflüsse selbst bei einem kombinierten marktweiten und spezifischen Stressszenario der Gegenpartei höher ausfallen werden;
- Vertragliche Sicherstellung, dass Gegenpartei einen symmetrischen oder noch konservativeren Abfluss in der LCR annimmt;
- Einhaltung der LCR-Mindestquote durch die Gegenparteien;
- Der LCR-Liquiditätspuffer hat auch nach erteilter Bewilligung jederzeit mindestens 20% HQLA (gerechnet an den gesamten Bruttomittelabflüssen) aufzuweisen (Mindestbestand). Bei Spezialbanken kann dieser Mindestbestand bei Bewilligung auf 10% reduziert werden;
- Integration der Auswirkungen der Bewilligung im jeweiligen Liquiditätsrisikomanagement.

### 2.2.2.4 Antragseinbringung

- Ausgefülltes Antragsformular (siehe **Anhang 3**, Antragsformular zur Freistellung von Zuflüssen);
- Nachvollziehbare Darstellung der Erfüllung sämtlicher Tatbestandsvoraussetzungen;
- Übersichtliche Darstellung der Konzernbeziehungen und -Einheiten (Anführung nach Handelsregisternummer) unter Angabe der Eigentumsverhältnisse bzw. der tatsächlichen Beherrschung per letztem Bilanzstichtag sowie der zwei vorangegangenen Bilanzstichtage (Bestätigung durch die Revisionsstelle);
- Konkrete Beschreibung der Zuflüsse, die von der Obergrenze ausgenommen werden sollen sowie Nennung des oder der liquiditätsbereitstellenden Institute(s);
- Vertragliche Grundlagen (Vertrag mit liquiditätsbereitstellenden Institut oder konzernweiter Vertrag inklusive der Unterschriften der Verantwortlichen aller beantragenden Institute);
- Ausgefüllte Meldeformate (einzubringen sind mindestens drei rückgerechnete LCR-Meldungen anhand des verfügbaren aktuellsten Templates zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014) inklusive Darlegung der Auswirkung der beantragten Bewilligung auf die LCR (mit Berücksichtigung der in jedem Falle geltenden Mindestschwelle von 20% bzw. 10% HQLA);
- Vorlage von weiteren Dokumente inklusive Abfrage Stress-Testergebnisse, Notfallkonzepte und konsolidierter Risikolage;
- Bescheinigung, dass Zuflüsse trotz Stressszenario höher ausfallen werden.

## 2.3 SNB-Mindestreserve

Gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. b Unterbst. iii delVO 2015/61 gelten als liquide Aktiva der Stufe 1 unter anderem Reserven, die von der Bank in einer Zentralbank gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. b Unterbst. i und ii gehalten werden, sofern die Bank in Stressphasen diese Reserven jederzeit abziehen darf und die Bedingungen für einen solchen Abzug in einer Vereinbarung zwischen der zuständigen Behörde und der EZB oder der Zentralbank festgelegt wurden. Für die Berechnung des SNB-Zentralbankguthabens und der Behandlung der SNB-Mindestreserve gilt gemäss dem FINMA-Rundschreiben (2015/2):

1. Die SNB-Mindestreserve ist vom SNB-Zentralbankguthaben abzuziehen;
2. Wenn das SNB-Zentralbankguthaben nach Abzug der SNB-Mindestreserve negativ wird, muss dieser Betrag vom Guthaben an Münzen und Banknoten abgezogen werden;
3. Wenn das Guthaben an Münzen und Banknoten nach Abzug des Betrags aus Ziff. 1 ebenfalls negativ wird, muss dieser Betrag als Abfluss erfasst werden.

### **3. Netting gemäss Art. 26 delegierte Verordnung (EU) 2015/61**

Art. 26 delegierte Verordnung (EU) 2015/61 ermöglicht es Instituten, unter bestimmten Voraussetzungen einen Liquiditätsabfluss zuzüglich eines damit einhergehenden Zuflusses zu berechnen. Dieses „Netting“ steht unter dem Vorbehalt der vorgängigen Genehmigung durch die FMA.

#### **3.1 Kumulative Voraussetzungen für die Bewilligung**

- Direkte Verbindung zwischen Abfluss und Zufluss;
- Keine Berücksichtigung des Zuflusses nach den Art. 32 ff. delegierte Verordnung (EU) 2015/61 (keine doppelte Berücksichtigung);
- Der Zufluss erfolgt aufgrund einer gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen oder vertraglichen Verpflichtung;
- Der Zufluss entsteht entweder vor dem Abfluss oder geht innerhalb von 10 Tagen ein und wird von der Zentralregierung eines EWR-Mitgliedstaates garantiert.

#### **3.2 Antragseinbringung**

- Ausgefülltes Antragsformular (siehe **Anhang 4**, Antragsformular Netting);
- Nachvollziehbare Darstellung der Erfüllung sämtlicher Tatbestandsvoraussetzungen inklusive entsprechender Belege/Dokumentation.

## 4. Zusätzliche Parameter für die Liquiditätsüberwachung

Neben der bestehenden monatlichen Meldepflicht zur LCR nach Art. 415 CRR und Kapitel 7 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 wird mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/313 eine Meldepflicht von zusätzlichen Parametern für die Liquiditätsüberwachung eingeführt und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 daher entsprechend angepasst. So soll die Liquiditätsüberwachung ausgeweitet und ein umfassender Überblick über die Liquiditätslage einer Bank verschafft werden.

### 4.1 Meldebögen

Banken übermitteln die folgenden Meldungen auf Einzelbasis sowie konsolidierter Basis:

Bezeichnung	Rechtsgrundlage
Laufzeitband	EBA/CP/2016/22 (noch nicht in Kraft)
Konzentration der Finanzierung nach Gegenparteien	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Meldebögen: Anhang XVIII</li> <li>• Erläuterungen: Anhang XIX</li> </ul>
Konzentration der Finanzierung nach Produktarten	
Kosten für unterschiedliche Finanzierungszeiträume	
Anschlussfinanzierung	
Konzentration des Liquiditätsdeckungspotenzials nach Emittenten/Gegenparteien	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Meldebogen: Anhang XX</li> <li>• Erläuterungen: Anhang XXI</li> </ul>

### 4.2 Meldeintervall

Grundsätzlich gilt eine monatliche Übermittlung der Meldebögen. Abweichend davon, können Banken bei Erfüllung aller nachfolgenden Bedingungen auf eine quartalsweise Meldung der Angaben abweichen:

- a) Das Institut gehört keiner Gruppe an, bei der Tochterunternehmen oder Mutterinstitute ihre Niederlassung in einem anderen Rechtsraum haben als die für das Institut zuständige Behörde;
- b) Die Bilanzsumme des Instituts hat an der Gesamtheit der Bilanzsummen aller Institute in dem betreffenden EWR-Mitgliedstaat in den beiden aufeinanderfolgenden, dem Meldejahr vorausgehenden Jahren einen Anteil von weniger als 1% (die Bilanzsummenwerte stützen sich dabei auf die geprüften Jahresabschlusswerte für das Jahr, das dem Jahr vor dem Meldestichtag vorausgeht);
- c) Die nach der Richtlinie 86/635/EWG berechneten Gesamtaktiva des Instituts belaufen sich auf weniger als 30 Mrd. EUR.

Banken, welche eine quartalsweise Übermittlung der Meldungen vornehmen möchten, zeigen dies der FMA vorgängig mittels Einreichung des Formulars in **Anhang 5** (Meldeformular) an. Wenn eine oder mehrere der genannten Voraussetzungen wegfallen, meldet das Institut dies der FMA unverzüglich und unaufgefordert.

### 4.3 Fristen

Intervall	Stichtag	Frist
monatlich	Letzter Tag des jeweiligen Monats	15. Kalendertag nach dem Meldestichtag
quartalsweise	31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember	12. Mai, 11. August, 11. November und 11. Februar

#### 4.4 Meldewährung

Die Meldung erfolgt in einer einzigen Währung (Art. 415 Abs. 1 CRR). Zusätzlich sind nach Art. 415 Abs. 2 CRR dieselben Positionen gesondert in Fremdwährungen zu melden, wenn die aggregierten Verbindlichkeiten pro Fremdwährung 5% der Gesamtverbindlichkeiten des Instituts oder der zusammengefassten Liquiditätsuntergruppe betragen, oder wenn das Institut eine gemäss Art. 30m BankG bedeutende Zweigstelle in einem EWR-Mitgliedsstaat mit Fremdwährung unterhält.

### 5. Stabile Refinanzierung (NSFR)

Banken und Wertpapierfirmen müssen sicherstellen, dass ihre langfristigen Verbindlichkeiten sowohl unter normalen als auch unter angespannten Umständen angemessen durch eine breite Vielfalt von Instrumenten der stabilen Refinanzierung unterlegt sind. Dazu sieht Art. 415 Abs. 1 CRR eine quartalsweise Meldung von Positionen, die eine stabile Refinanzierung erfordern und bieten, vor.

#### 5.1 Meldebögen

Banken und Wertpapierfirmen übermitteln die folgenden Meldungen auf Einzelbasis sowie konsolidierter Basis:

Bezeichnung	Rechtsgrundlage
Positionen, die eine stabile Refinanzierung erfordern	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014: • Meldebögen: Anhang XII • Erläuterungen: Anhang XIII, Teil 5
Positionen, die eine stabile Refinanzierung bieten	

#### 5.2 Meldeintervall und Fristen

Banken und Wertpapierfirmen melden die NSFR quartalsweise.

Intervall	Stichtag	Frist
quartalsweise	31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember	12. Mai, 11. August, 11. November und 11. Februar

#### 5.3 Meldewährung

Siehe oben, Kapitel 4.4.

## 6. Einhaltung der Liquiditätsanforderungen (Art. 414 CRR, Art. 4 Abs. 4 delegierte Verordnung (EU) 2015/61)

### 6.1 Allgemeine Voraussetzungen und Pflichten

Wenn ein Institut die Liquiditätsanforderungen nicht erfüllt oder davon ausgeht, diese nicht erfüllen zu können bzw. wenn die Liquiditätsdeckungsquote des Instituts unter 100% sinkt oder bei vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann, hat das Institut folgende Massnahmen zu treffen:

- Unverzügliche Anzeige an die FMA mittels Formular **Anhang 6**
- Umgehendes Vorlegen eines Plans zur raschen Wiedereinhaltung der Liquiditätsanforderungen;
- Tägliche Meldung der in die LCR respektive NSFR einflussenden Positionen zum Ende des Geschäftstags mit Einreichung am Folgetag (gemäss Teil 6 Titel II bzw. Titel III CRR bzw. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014).

Die FMA kann auf Antrag des Instituts eine längere Meldefrist gewähren und erlauben, dass die Meldungen weniger häufig erfolgen müssen. Zu diesem Zweck hat das Institut insbesondere dazulegen, in welcher Periodizität und innert welcher Frist es die Meldungen erstatten möchte. Der Antrag ist begründet und unter Beilage sämtlicher Unterlagen, die ein vollständiges Bild über die individuelle Situation des Instituts erlauben, einzureichen.

### 6.2 Antragseinbringung

- Ausgefülltes Antragsformular (siehe **Anhang 6**, Antrags- und Meldeformular betreffend die Nichteinhaltung der Liquiditätsanforderungen);
- Nachvollziehbare Darstellung der Erfüllung sämtlicher Tatbestandsvoraussetzungen inklusive entsprechender Belege/Dokumentation.

## 7. Schlussbestimmungen

Diese Wegleitung tritt mit 1. Juli 2017 in Kraft

Für Rückfragen steht die FMA zur Verfügung.

### Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Bereich Banken  
Abteilung Aufsicht

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: [info@fma-li.li](mailto:info@fma-li.li)

## Anhänge

### Anhang 1 – Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz; BankG)
- Verordnung vom 22. Februar 1994 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankenverordnung; BankV)
- Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR)
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission vom 16. April 2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäss der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates
- Delegierte Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/233 der Kommission vom 13. Februar 2015 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards gemäss der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Währungen, deren Zentralbankfähigkeit äusserst eng definiert ist
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2344 der Kommission vom 15. Dezember 2015 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards im Hinblick auf Währungen mit begrenzter Verfügbarkeit liquider Aktiva gemäss der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates
- Delegierte Verordnung (EU) 2016/709 der Kommission vom 26. Januar 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Voraussetzungen für die Anwendung der Ausnahmen bezüglich Währungen mit begrenzter Verfügbarkeit liquider Aktiva
- Durchführungsverordnung (EU) 2016/322 der Kommission vom 10. Februar 2016 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung
- Durchführungsverordnung (EU) 2016/313 der Kommission vom 1. März 2016 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 im Hinblick auf zusätzliche Parameter für die Liquiditätsüberwachung
- EBA-Leitlinien zu Privatkundeneinlagen, die anderen Abflüssen unterliegen, zu Zwecken der Liquiditätsmeldungen gemäss der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (EBA/GL/2013/01)



**Anhang 2 – Antragsformular zur begünstigten Behandlung von Kredit- oder Liquiditätsfazilitäten**

**Antragsformular**

**für die Zustimmung der FMA**

**zur begünstigten Behandlung von Kredit- oder Liquiditätsfazilitäten  
gemäss Art. 425 Abs. 4 und Art. 422 Abs. 8 CRR i.V.m. Art. 31 und 34  
delegierte Verordnung (EU) 2015/61**

1.	Name und Sitz des Instituts
2.	Ansprechpartner und Kontakt
3.	Grund des Antrags – Welche Fazilitäten gegenüber welcher Gegenpartei(en) sollen begünstigt behandelt werden?
4.	Geben Sie an, wie die Anforderungen nach Art. 425 Abs. 4 bzw. Art. 422 Abs. 8 CRR durch ihr Institut erfüllt werden. Orientieren Sie sich hierbei auch an den einschlägigen Vorgaben der Wegleitung:
5.	Welche Auswirkungen hätte die Bewilligung auf ihre LCR-Meldung? Wie werden die Auswirkungen im Risikomanagement abgebildet?
6.	Sonstiges

Ort und Datum

Unterschriften der Geschäftsleitungsmitglieder

-----

-----



**Anhang 3 – Antragsformular zur Freistellung von Zuflüssen**

**Antragsformular**

**für die Zustimmung der FMA**

**zur Freistellung von Zuflüssen von der 75%-Begrenzung gemäss  
Art. 425 Abs. 1 CRR i.V.m. Art. 33 delegierte Verordnung (EU) 2015/61**

1	Name und Sitz des Instituts
2	Ansprechpartner und Kontakt
3	Grund des Antrags – Welche Zuflüsse welcher Gegenpartei(en) sollen von der Obergrenze ausgenommen werden?
4	Geben Sie an, wie die Anforderungen nach Art. 425 Abs. 4 bzw. Art. 422 Abs. 8 CRR durch ihr Institut erfüllt werden. Orientieren Sie sich hierbei auch an den einschlägigen Vorgaben der Wegleitung:
5	Welche Auswirkungen hätte die Bewilligung auf ihre LCR-Meldung? Wie werden die Auswirkungen im Risikomanagement abgebildet?
6.	Sonstiges

Ort und Datum

Unterschriften der Geschäftsleitungsmitglieder

-----

-----



**Anhang 4 – Antragsformular Netting**

**Antragsformular  
für die Zustimmung der FMA  
zur Berechnung eines Liquiditätsabflusses zuzüglich eines damit ein-  
hergehenden Zuflusses gemäss Art. 26 delegierte Verordnung (EU)  
2015/61**

1	Name und Sitz des Instituts
2	Ansprechpartner und Kontakt
3	Grund des Antrags – Welcher Abfluss soll mit welchem Zufluss verrechnet werden?
4	Wie sind der Zufluss und der Abfluss miteinander verbunden? Bitte entsprechende Belege beilegen.
5	Wird der Zufluss gemäss Art. 32 ff. delegierte Verordnung (EU) 2015/61 berücksichtigt? Bitte Nachweise beilegen, dass keine solche doppelte Berücksichtigung erfolgt.
6.	Erfolgt der Zufluss aufgrund einer gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen oder vertraglichen Verpflichtung? Die gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Grundlage bzw. das Vertragswerk ist dem Antrag beizulegen.
7.	Entsteht der Zufluss vor dem Abfluss (Variante 1) oder geht er innerhalb von 10 Tagen ein und wird von der Zentralregierung eines EWR-Mitgliedsstaates garantiert (Variante 2)? Bitte entsprechende Belege beilegen, bei Variante 2 zusätzlich die Garantie der Zentralregierung des EWR-Mitgliedsstaates.
8.	Sonstiges

Ort und Datum

Unterschriften der Geschäftsleiter

-----

-----

**Anhang 5 – Meldeformular betreffend die quartalsweise Meldung der zusätzlichen Parameter für die Liquiditätsüberwachung**

**Meldeformular**

**betreffend die Anwendung des quartalsweisen Meldeintervalls für die Meldung der zusätzlichen Parameter für die Liquiditätsüberwachung gemäss der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014**

1	Name und Sitz des Instituts
2	Ansprechpartner und Kontakt
3	Das Institut bestätigt, folgende Voraussetzungen zu erfüllen:  a) Es gehört keiner Gruppe an, bei der Tochterunternehmen oder Mutterinstitute ihre Niederlassung in einem anderen Rechtsraum haben als die für das Institut zuständige Behörde; b) Die Bilanzsumme des Instituts hat an der Gesamtheit der Bilanzsummen aller Institute in dem betreffenden EWR-Mitgliedstaat in den beiden aufeinanderfolgenden, dem Meldejahr vorausgehenden Jahren einen Anteil von weniger als 1% (die Bilanzsummenwerte stützen sich dabei auf die geprüften Jahresabschlusswerte für das Jahr, das dem Jahr vor dem Meldestichtag vorausgeht – siehe Bankenstatistik). c) Die nach der Richtlinie 86/635/EWG berechneten Gesamtaktiva des Instituts belaufen sich auf weniger als 30 Mrd. EUR.
4	Sonstiges
5	Das Institut nimmt zur Kenntnis, dass der Wegfall einer oder mehrerer der unter Ziff. 3 dieses Meldeformulars genannten Voraussetzungen der FMA unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen ist.

Ort und Datum

Unterschriften der Geschäftsleitungsmitglieder

-----

-----

**Anhang 6 – Antrags- und Meldeformular betreffend die Nichteinhaltung der Liquiditätsanforderungen**

**Formular zur Meldung gemäss Art. 414 CRR**

**bzw. Antragsformular für die Zustimmung der FMA zur Verlängerung der Meldefrist bzw. der Verringerung der Periodizität der Meldungen gemäss Art. 414 CRR**

1	Name und Sitz des Instituts
2	Ansprechpartner und Kontakt
3	<p>Das Institut erfüllt die Liquiditätsanforderungen gemäss Art. 412/413 CRR bzw. der delegierte Verordnung (EU) 2015/61 nicht oder geht davon aus, diese nicht mehr erfüllen zu können.</p> <p><i>Der Plan zur raschen Wiedereinhaltung der Anforderungen</i></p> <p><input type="checkbox"/> <i>liegt bei</i></p> <p><input type="checkbox"/> <i>wird unverzüglich, spätestens jedoch am *Datum* eingereicht.</i></p>
3	<p>Antrag: Das Institut wünscht, die Meldung gemäss Art. 414 CRR bzw. Art. 4 Abs. 4 delegierte Verordnung (EU) 2015/61 innert einer verlängerten Frist oder weniger häufig zu erstatten.</p> <p>Gewünschte Frist: Gewünschte Periodizität:</p>
4	<p>Begründung des Antrags, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Weshalb soll die Meldefrist verlängert werden und weshalb wünscht das Institut, die Meldungen weniger häufig zu erstatten?</li> <li>- Detaillierte Beschreibung der aktuellen und der künftig erwarteten Liquiditätssituation (Tages-, Wochen- und Monatshorizonte).</li> <li>- Detaillierte Beschreibung der im Zusammenhang mit der Liquiditätssituation georteten Risiken (kurz-, mittel- und langfristig).</li> </ul> <p><i>Bitte sämtliche Unterlagen beilegen, die eine Beurteilung der individuellen Situation des Instituts erlauben.</i></p>
5	Sonstiges

Ort und Datum

-----

Unterschriften der Geschäftsleitungsmitglieder

-----

**Anhang 7 – Meldeformular betreffend die zusätzlichen Abflüsse bei Bonitätsverschlechterung**

**Formular zur Meldung gemäss Art. 30 Abs. 2 delegierte Verordnung (EU) 2015/61**

1	Name und Sitz des Instituts
2	Ansprechpartner und Kontakt
3	Angabe der vertraglichen Höchstwerte der zusätzlichen Abflüsse im LCR-Stresshorizont (30 Tage; <i>Nominell, Angabe Währung</i> ):  Angabe der tatsächlich erwarteten Abflüsse: ( <i>Nominell, Angabe Währung</i> ) Gemessen an den sonstigen Bruttomittelabflüssen des Instituts: ( <i>in %</i> )
4	Angabe von wesentlichen Änderungen im Risikomanagement (insbesondere Liquiditätsrisikomanagement) aufgrund der Bonitätsverschlechterung:
5	Angabe der erwarteten Auswirkungen auf andere regulatorische Kennzahlen:
6	Sonstiges

Ort und Datum

-----

Unterschriften der Geschäftsleitungsmitglieder

-----

**Anhang 8 – Meldeformular betreffend zusätzliche Liquiditätsabflüsse im Zusammenhang mit anderen Produkten und Dienstleistungen**

**Formular zur Meldung gemäss Art. 23 Abs. 2 delegierte Verordnung (EU) 2015/61**

1	Name und Sitz des Instituts
2	Ansprechpartner und Kontakt
3	Auflistung der Produkte und Dienstleistungen gemäss Art. 23 Abs. 2 delegierte Verordnung (EU) 2015/61 unter Angabe des potenziellen Umfangs von Liquiditätsabflüssen nach Art. 23 Abs. 1 delegierte Verordnung (EU) 2015/61:
4	Darstellung der Methode, die für die Berechnung der Abflussraten verwendet wurde:
5	Sonstiges

Ort und Datum

-----

Unterschriften der Geschäftsleitungsmitglieder

-----